

ANLAGE 03:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen der Concardis für das zentrale Clearing“

I. PRÄÄMBEL

1. Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarte der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunden geregelt.

2. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der Concardis GmbH („CONCARDIS“) entschieden („zentrales Clearing“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“).

II. VERTRAGSSCHLUSS

Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtliche Anforderungen erfüllt sind und CONCARDIS den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

III. ZENTRALES CLEARING

Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben:

1. Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an CONCARDIS unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich CONCARDIS, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.

2. Für das Zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriftverfahren wird CONCARDIS diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der CONCARDIS bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geführt. CONCARDIS wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. CONCARDIS wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. CONCARDIS hat den KNB-Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KNB-Kunden benannte Konto überwiesen.

3. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist CONCARDIS berechtigt, Umsatzdateien und Kartenzahlungen auf ein von CONCARDIS eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen.

4. Die CONCARDIS wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.

5. Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.

6. Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Der Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

IV. BONITÄTSPRÜFUNG

1. CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsunfähige dienen (sog. harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten, über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten (sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA oder Creditreform einholen.

2. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf CONCARDIS der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von CONCARDIS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.

3. CONCARDIS ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

V. PFLICHTEN DES KNB-Kunden

1. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS alle gesetzlich geforderten Angaben und Nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistungen erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2. Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zulasten des KNB-Kunden.

3. Der KNB-Kunde muss CONCARDIS fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt CONCARDIS, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

VI. Missbrauchsverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle

1. Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betruges im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist CONCARDIS zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich CONCARDIS unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. CONCARDIS wird die Umsätze wieder auszahlen, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.

2. Führen in einem Kalendermonat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die CONCARDIS nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist CONCARDIS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist CONCARDIS bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

VII. VERZUG; AUFRECHNUNG

1. Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist CONCARDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens EUR 10,00 zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch CONCARDIS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

2. Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist CONCARDIS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. CONCARDIS ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der CONCARDIS im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die CONCARDIS und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die CONCARDIS oder ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im vorab zu, CONCARDIS nimmt diese Zustimmung bereits jetzt an.

4. Gegen Ansprüche der CONCARDIS kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen

Gegenforderungen Zurückbehaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

5. CONCARDIS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

6. CONCARDIS ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.

7. Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

VIII. HAFTUNG

1. CONCARDIS haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONCARDIS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der CONCARDIS verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONCARDIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

2. Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstands ist die Haftung von CONCARDIS ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung ist, mit Ausnahme der Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistungen.

4. Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.

5. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von CONCARDIS.

6. Vorstehendes gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen.

7. Hat der KNB-Kunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCARDIS und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

IX. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreiberungsvertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich nach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
2. Unabhängig vom Bestand des Netzbetreiberungsvertrags kann CONCARDIS diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
3. Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. CONCARDIS ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
4. Im Fall der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch CONCARDIS ist der KNB-Kunde verpflichtet, CONCARDIS den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

X. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN; SUBUNTERNEHMEN

CONCARDIS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsabschluss zu. CONCARDIS ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen. Concardis wird den KNB rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.

XI. GEHEIMHALTUNG

CONCARDIS und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

XII. GERICHTSSTAND; ANZUWENDENDEN RECHT

1. Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der CONCARDIS zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

XIII. SONSTIGES

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
2. Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages, bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dies ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde. CONCARDIS und der KNB-Kunde vereinbaren, dass

die Zustimmung des KNB-Kunden zu Änderungen dieses Vertrags nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde CONCARDIS seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

XIV. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister

1. Die Concardis GmbH, geschäftsansässig Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, Telefonnummer: 069 79220, Email-Adresse: operating.netzbetrieb@Concardis.com, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Frankfurt unter HRB 57036. CONCARDIS wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.

2. CONCARDIS erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach diesen Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.

3. Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren (§ 14 Unterlassungsklagengesetz).